

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen

1. den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom  
12. Oktober 2016 – I-11 W 40/16 –
2. das Urteil des Landgerichts Dortmund vom  
20. September 2016 – 25 O 27/16 –
3. das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 5. August  
2014 – 436 C 3256/14 –
4. das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 22. April  
2014 – 429 C 1883/14 –

hat die 2. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 19. Januar 2021

durch

den Vizepräsidenten Prof. Dr. H e u s c h ,  
den Richter Dr. G i l b e r g und  
den Richter Prof. Dr. W i e l a n d

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

### **Gründe:**

1. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Aus den nachfolgend dargelegten Gründen bietet die vom Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht die für eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 56 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG) vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. S. 400), i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Daher konnte darauf verzichtet werden, dem Beschwerdeführer gemäß § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO aufzugeben, eine aktuelle Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen, die er mit der Verfassungsbeschwerde nicht zugleich vorgelegt hat.

2. Die Verfassungsbeschwerde wird durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Verfassungsbeschwerde nicht innerhalb der Monatsfrist des § 55 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG erhoben. Die angegriffenen Entscheidungen sind in den Jahren 2014 und 2016 ergangen, die Verfassungsbeschwerde ist aber erst am 26. November 2020 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen. Der Umstand, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist in den Jahren 2014

und 2016 die Möglichkeit einer Individualverfassungsbeschwerde mangels gesetzlicher Normierung noch nicht bestand, enthebt den Beschwerdeführer nicht vom Erfordernis der Fristwahrung. Ausnahmen von der Monatsfrist hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und damit die Verfassungsbeschwerde nicht gegen Entscheidungen eröffnet, hinsichtlich derer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes – Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof – die maßgeblichen Fristen schon abgelaufen waren (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 3. September 2019 – VerfGH 21/19.VB-1, juris Rn. 15). Unabhängig hiervon ist auch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer durch die gegen andere Personen ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in eigenen Rechten verletzt sein kann.

Von einer weiteren Begründung der Zurückweisung wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG abgesehen.

**2.** Seine Auslagen sind dem Beschwerdeführer nicht zu erstatten. § 63 Abs. 4 VerfGHG sieht eine Auslagenerstattung nur für den hier nicht vorliegenden Fall eines Obsiegens des Beschwerdeführers vor.

Prof. Dr. Heusch

Dr. Gilberg

Prof. Dr. Wieland